

## Satzung des Vereins

### Grenzland-Interessengemeinschaft für Spielmanns- und Fanfarenzüge

in Bocholt

in der Fassung vom 10.08.1989

Überarbeitung vom 14.03.2008

#### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Grenzland-Interessengemeinschaft für Spielmanns- und Fanfarenzüge. Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Musik, insbesondere für Jugendliche, sowie die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit. Aufgabe der Interessengemeinschaft ist ferner die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung.

Es wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Musik, verbunden mit einer qualifizierten außerschulischen Jugendarbeit, die zur Mündigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft beiträgt, eine demokratische, soziale und kulturelle Bildung vermittelt und die Meinungsbildung fördert.

Insbesondere wird der Satzungszweck durch die Pflege traditionellen Liedgutes und gemeinschaftlichen Musizierens verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle Spielmanns-, Fanfaren und Musikzüge aus dem Raum Ahaus, Borken, Bocholt und Hamminkeln werden, die auf ideeller Grundlage basieren. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlussbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.

Der Ausschluss wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlussverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

#### **§4 Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 10 Personen:

1. 1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Stellvertretender Schriftführer
5. Schatzmeister
6. Kassierer
7. Jugendleiter
8. Stellvertretender Jugendleiter
9. Fachwart für Spielmannszüge
10. Fachwart für Fanfarenzüge

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendleiter; jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die übrigen 7 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

#### **§6 Geschäftsordnung, Jugendordnung**

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung. In Ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§7 Protokolle**

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.  
Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende.  
Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

### **§8 Rechnungsprüfer, Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

### **§9 Satzungsänderung, Vereinsauflösung**

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.  
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Borken zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Die Liquidation findet gem. §48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## **II. Geschäftsordnung des Vorstandes der Grenzland-Interessengemeinschaft für Spielmanns- und Fanfarenzüge beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14.03.2008**

Die Grenzland-Interessengemeinschaft wurde am 24.03.1976 in Bocholt gegründet, und gehört seit 1981 als „Bezirk Grenzland“ dem LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. an. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 12.02.1990 beim Amtsgericht Bocholt Geschäfts-Nr. VR 569.

### **§1 Vorstand**

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt die Grenzland-Interessengemeinschaft gegenüber dem Landesverband.

Das schließt ein selbständiges Vertretungsrecht der dem Landesverband angeschlossenen Vereine gegenüber dem Landesverband nicht aus.

- I. Der Vorstand besteht aus den in der Satzung genannten Vorstandsmitgliedern. Mit der Wahrnehmung bestimmter Verwaltungs-, Geschäfts- und Organisationsaufgaben können weitere Mitglieder beauftragt werden.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

#### 1. Vorsitzender

Der Vorsitzende überwacht die Vereinsgeschäfte, das Vereinsvermögen, sowie die Durchführung der von Mitgliederversammlungen und Sitzungen gefassten Beschlüsse. Er ruft die Mitgliederversammlungen, sowie die Vorstandssitzungen ein und ist Versammlungsleiter.

Der Vorsitzende pflegt die Kontakte zum Landesverband und zu den Vereinen in- und außerhalb der Grenzland-Interessengemeinschaft, anderen Vereinigungen und Dachorganisationen.

Der stellvertretende Vorsitzende hat bei Vertretung die gleichen Aufgaben.

#### 2. Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung und Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und die Chronik zu führen. Er übernimmt alle schriftlichen Arbeiten einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen. Er wird unterstützt vom stellvertretenden Schriftführer, der außerdem Schriftführer der Jugendabteilung ist. Er hält Kontakt zu den Veranstaltern, Behörden und Firmen und ist nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand berechtigt, mit Veranstaltern Verträge abzuschließen. Er verpflichtet in Übereinstimmung mit dem Vorstand Kapellen und Akteure. Dabei gelten für den Grenzlandpokal-Wettstreit die besonderen Richtlinien.

#### 3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Grenzland-Interessengemeinschaft und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alljährlich hat er einen Rechnungsbericht zu erstatten. Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist

jederzeit auf Anfrage der Stand der Finanz- und Vermögensverhältnisse anzugeben. Über die Bankkonten verfügt der Geschäftsführende Vorstand. Für Beträge über 2.000 € sind zwei Unterschriften erforderlich. Zahlungen dürfen nur für Vereinszwecke nach Vorstandsbeschlüssen erfolgen. Bestellungen müssen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei Beträgen ab 2.000 € unterschrieben sein.

Beigeordnet ist ein Kassierer. Dieser ist gleichzeitig Kassierer der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung darf einen gesonderten Beitrag erheben. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der Kassierer der Jugendabteilung darf bei Beträgen bis 1.000,00 € aus der Jugendkasse, die der Aufsicht des Schatzmeisters untersteht, tätigen.

4. Fachwarte

Die Fachwarte vertreten die Interessen Ihrer Gruppe

- II. Der Vorstand sollte sich mindestens zweimal im Jahr treffen. Zu diesen Sitzungen können andere Vereinsvertreter zugezogen werden, wenn es um die Belange einzelner Vereine geht oder Veranstaltungen, wie Grenzlandpokal-Wettstreit, zu planen sind.

## **§2 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen der Grenzland-Interessengemeinschaft teilnehmen. Sie können Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Erinnerungen vorbringen. Anträge und Anfragen sollten möglichst 4 Wochen vor der Tagung dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zugeleitet werden.

## **§3 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er beträgt z. Zt. **38,00 €**. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§4 Austragung Grenzlandpokal-Wettstreit**

Für die Austragung des Grenzlandpokal-Wettstreites gelten die besonderen Richtlinien. Der beauftragte Verein hat bei der Ausrichtung mit dem Vorstand der Grenzland-Interessengemeinschaft zusammenzuarbeiten und die Satzung und Geschäftsordnung zu beachten.

## **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) alle Angelegenheiten, die der Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- b) Berichte des Vorstandes
- c) Rechnungsberichte des Schatzmeisters, Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Berichte der Fachwarte
- e) Entlastung des Vorstandes

- f) Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung und Richtlinien zum Grenzlandpokal-Wettstreit
- g) Wahl des Vorstandes sowie Bestätigung des Jugendleiter
- h) Festsetzung der Beiträge
- i) Anträge und Verschiedenes

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das gilt auch bei Abstimmungen im Vorstand.

Bei Satzungsänderungen gilt §9 der Satzung. (2/3 Stimmenmehrheit)

Jedes Jahr werden eine Mitgliederversammlung, sowie eine Jugendvertreterversammlung durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung findet beim im aktuellen Jahr ausrichtenden Verein spätestens am letzten Freitag im März statt.

Die Jugendvertreterversammlung wird auf Antrag vergeben und soll vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und Jugendvertreterversammlungen haben jedes Vorstandsmitglied (1 Stimme) und jeder Mitgliedsverein (2 Stimmen).

Alle Vorhaben und Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Wenn nicht anders bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand wird turnusmäßig wechselnd je zur Hälfte in einem Jahr gewählt.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Jugendvertreterversammlung für 2 Jahre ebenfalls periodisch gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Dieses Wahlverfahren stellt sicher, dass ein funktionsfähiger Vorstand im Amt ist.

## **§6 Jugendleitung**

Der Jugendleiter führt nach Absprache mit dem Vorstand oder nach Beschluss der Jugendvertreterversammlung Veranstaltungen für die der Grenzland-Interessengemeinschaft angehörenden Jugendlichen durch. Er wird unterstützt von den Jugendvertretern.

Das Alter der Jugend-Zugehörigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes. (z. Zt. bis zu vollendetem 25. Lebensjahr)

## **§7 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Sie beginnt mit dem 1. des Folgemonats, in dem die Mitgliederversammlung der Aufnahme zugestimmt hat. Die Mitgliedschaft besteht solange, wie der Jahresbeitrag gezahlt ist.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann schriftlich durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres (§39 BGB) erklärt werden. Die Beiträge sind für dieses Geschäftsjahr noch zu entrichten.

b) Ausschluss

Einen Ausschluss kann der Vorstand verfügen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Grenzland-Interessengemeinschaft verstößt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Rückstand ist. Alles weitere bestimmt die Satzung.

c) Auflösung des Vereins

Wird ein Verein der Grenzland-Interessengemeinschaft aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung.

d) Nichtzahlung der Beiträge

Bei Nichtzahlung der Beiträge endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, für welches die Beiträge noch gezahlt wurden.

## **§8 Vereinsjubiläen**

Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 usw.) wird vom Vorstand der Grenzland-Interessengemeinschaft eine Urkunde überreicht, soweit dieses gewünscht wird. Der Verein hat den Antrag an den Vorsitzenden oder Schriftführer zu richten.

## **§9 Schlussbestimmungen**

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung und Geschäftsordnung, sowie den Richtlinien für die Austragung des Grenzlandpokal-Wettstreites geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§21-55) heranzuziehen.